



Maßnahmen-Konzept für den Schutz der Mitarbeitenden und der Besucher/innen in Zeiten der Corona-Pandemie im Pastoralen Raum Am Hagener Kreuz

(Stand: 05.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	2
2. Rechtliche Grundlagen und Hygieneregeln	2
2.1 Coronaschutzverordnung des Landes NRW	2
2.2 Hygieneregeln	2
3. Nutzung von Räumlichkeiten.....	2
3.1 Büros.....	2
3.2 Gemeindehäuser	3
4. Kirchen	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Gottesdienste / Offene Kirche	4
5. Liturgische Dienste	6
6. Dauer der Maßnahmen:	6

Anhang 1: Kirchenmusik

Anhang 2: Raumbellegungsplan

Anhang 3: Kirchliche Angestellte

1. Allgemein

Über die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen berät und entscheidet der Leiter des Pastoralen Raumes Am Hagener Kreuz gemeinsam mit dem Krisenstab. Der Krisenstab setzt sich aus je einem/einer Vertreterin des Kirchenvorstandes einer Gemeinde und einer/einem Vertreter/in aus dem gem. PGR bzw. PGR St. Bonifatius sowie einer/m Vertreter/in des Pastoralteams, dazu die künftige Verwaltungsleitung im PR und dem leitenden Pfarrer des PRs zusammen.

Zielsetzung sämtlicher Überlegungen und Maßnahmen, die getroffen wurden und werden, ist der Schutz der Mitarbeitenden und Besucher/innen in den Kirchengemeinden und das Unterbinden von Infektionsketten. Mit Mitarbeitenden sind sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Mitarbeitende gemeint. Wir wollen mit Vorsicht und Umsicht das zurzeit mögliche Glaubens-Leben realisieren und die notwendige Verwaltung in den Kirchengemeinden fortführen.

Neben den bekannten persönlichen Schutzmaßnahmen (siehe Robert-Koch-Institut), die alle Mitarbeitenden selbst treffen müssen, z. B.:

- ❖ Mindestabstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- ❖ Desinfizieren der Hände
- ❖ Gründliches Händewaschen (mehrmals täglich)
- ❖ Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- ❖ Regelmäßiges Lüften
- ❖ Bei Krankheits-Symptomen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt aufzusuchen

wurde bisher Folgendes veranlasst:

2. Rechtliche Grundlagen und Hygieneregeln

2.1 Coronaschutzverordnung des Landes NRW

Grundsätzlich basieren die gültigen Regelungen auf der aktuellen *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)* in Zusammenwirken mit den Bestimmungen des Erzbistums Paderborn und dem Ordnungsamt der Stadt Hagen.

Es gilt eine einheitliche Regelung im gesamten Pastoralen Raum Am Hagener Kreuz.

2.2 Hygieneregeln

In allen zugänglichen Räumlichkeiten wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Mund-Nase-Schutz zu tragen ist, die Abstandsregeln einzuhalten sind und eine Handdesinfektion vorgenommen werden muss.

Desinfektionsmittel, einschließlich Sprühflaschen, werden zentral vom gemeinsamen Pfarrbüro für alle Kirchengemeinden bereitgestellt.

Zudem stehen an den Eingängen der Gemeindehäuser Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung. Flächendesinfektionsmittel für die zu reinigenden Oberflächen sind ebenfalls vorhanden.

3. Nutzung von Räumlichkeiten

3.1 Büros

Der Zugang zu geöffneten Pfarrbüros und Büros der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ist möglich.

Um die Nachverfolgung von Kontaktketten zu gewährleisten ist eine datenschutzkonforme Besucherregistrierung notwendig. Dazu liegt das Formular „Besucherregistrierung“ aus. Grundsätzlich ist die Nachverfolgbarkeit immer dann sicherzustellen, wenn eine „Zusammenkunft“ oder ein

„Zusammentreffen“ stattfindet. Kurze Begegnungen (z.B. Postbote, Schlüsselübergabe, etc.) müssen nicht registriert werden.

Erreichbarkeit der Pfarrbüros

Die Öffnungszeiten der Pfarrbüros können sowohl den Pfarrnachrichten als auch anderen Medien entnommen werden.

Die Pfarrbüros sind derzeit jeweils mit einer Pfarrsekretärin besetzt und telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Montag:	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag-Donnerstag:	09:00 – 14:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 11:00 Uhr

Kontaktdaten der Pfarrbüros

Pfarrbüro St. Elisabeth:	Tel.: 02331 82170	Mail: st-elisabeth@am-hagener-kreuz.de Mail: gemeinsames-pfarrbuero@am-hagener-kreuz.de
Pfarrbüro Heilig Geist	Tel.: 02331 51329	Mail: heilig-geist@am-hagener-kreuz.de
Pfarrbüro Heilig Kreuz	Tel.: 02331 953795	Mail: heilig-kreuz@am-hagener-kreuz.de
Pfarrbüro St. Bonifatius	Tel.: 02334 2882	Mail: st-bonifatius@am-hagener-kreuz.de

3.2 Gemeindehäuser

In allen Gemeindehäusern ist während des gesamten Aufenthalts eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, d.h. **auch** am Sitzplatz.

Treffen von Gruppen und Vereinen

Jede Gruppierung ist für die Umsetzung der Regelungen der aktuellen CoronaSchVO verantwortlich.

Für jeden Raum ist eine maximale Belegungszahl festgelegt, siehe Anhang 3 *Raumbelegungsplan*. Die Verantwortlichen der Gruppierungen melden sich im Pfarrbüro an, wenn eine Veranstaltung in den Gemeinderäumen geplant ist und laut aktueller Corona-Schutzverordnung stattfinden darf.

Jeder Teilnehmende einer Veranstaltung füllt beim ersten Besuch ein datenschutzkonformes Kontaktformular aus. Darüber hinaus wird eine Teilnehmerliste ausgelegt. **Das datenschutzkonforme Kontaktformular ist nur einmalig auszufüllen.** Liegt das ausgefüllte Kontaktformular vor, muss bei allen weiteren Treffen nur noch die Teilnehmerliste geführt werden. Beide Listen liegen in den Räumen aus.

Die ausgefüllten Kontaktformulare und die jeweils zu führenden Teilnehmerlisten sind nach dem Treffen vom Verantwortlichen der Veranstaltung in den Briefkasten des Pfarrbüros zu werfen.

Werden Speisen und Getränke gereicht, so ist auf die Ausführungen in der aktuellen CoronaSchVO zu achten.

Für Sportgruppen gilt: Es sollte nur kontaktfreier Sport stattfinden. Bitte rechnen Sie pro Person 7 qm Fläche in den Räumlichkeiten.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gelten andere Regelungen, die der Anlage zur aktuellen CoronaSchVO zu entnehmen sind, siehe Anhang 2: *Kinder- und Jugendarbeit*. Auch Chöre haben ihr eigenes Regelwerk, das im Anhang 1 *Kirchenmusik* nachzulesen ist.

Die Gruppenleitungen tragen dafür Sorge, dass nach Besuch der Räumlichkeiten die Kontaktflächen desinfiziert werden. Desinfektionsmittel und Papiertücher liegen in den Räumen bereit. Bitte entsorgen Sie die benutzten Papiertücher direkt in den großen Abfalltonnen der Kirchengemeinden.

Dienstbesprechungen und Konferenzen

Dienstbesprechungen und Konferenzen können gemäß der aktuellen CoronaSchVO vom Land NRW unter Berücksichtigung eigener Maßnahmen durchgeführt werden. Sie sind möglichst digital durchzuführen oder in begrenzter Teilnehmerzahl unter Einhaltung der Hygieneregeln in entsprechend großen Räumlichkeiten.

Vermietungen an externe Gäste

Bei Vermietungen an externe Gäste für private Feiern und Veranstaltungen bestätigen die Mieter in den Mietverträgen die Kenntnisnahme der aktuellen CoronaSchVO und des Maßnahmenkonzeptes des PR Am Hagener Kreuz und verpflichten sich diese einzuhalten.

4. Kirchen

4.1 Allgemeines

Ein- und Ausgänge Kirche

Heilig Geist

Eingang: Nur durch den Haupteingang

Ausgang: Durch den Haupteingang und Turmkapelle. Die Turmkapelle wird nur als Ausgang benutzt, sowohl an Werktagen als auch an Gottesdiensten!

Heilig Kreuz

Eingang: Nur durch die rechte Haupteingangstür und die rechte Seite der innenliegenden Tür (von außen gesehen)

Ausgang: Nur durch die linke Innentür und linke Außentür (von außen gesehen)

St. Bonifatius

Eingang: Nur durch den Haupteingang

Ausgang: Nur durch die Seitenausgänge

St. Elisabeth

Eingang: Nur durch den Haupteingang (nur die linke und evtl. mittlere Tür)

Ausgang: Nur durch den Seitenausgang an der Werktagskapelle

Schriftenstand und Gotteslob

Der Schriftenstand ist komplett leergeräumt, damit niemand der Besucher/innen dort stehenbleibt und in den evtl. vorhandenen Zeitschriften etc. blättert. Die Gebet- und Gesangbücher „Gotteslob“ sowie alle weiteren in den Kirchen(bänken) liegenden Lieder- und Gebetbücher werden ebenfalls komplett aus den Kirchen entfernt und unter Verschluss gehalten.

4.2 Gottesdienste / Offene Kirche

In den Gemeinden finden wieder alle Gottesdienste sowohl an den Werktagen als auch an den Sonntagen zu den gewohnten Uhrzeiten statt. Die Offene Kirche wird einmal in der Woche in jeder Kirchengemeinde unseres Pastoralen Raums angeboten.

Die maximale Personenzahl richtet sich nach den zulässigen Sitzplätzen in der Kirche. Die Sitzplätze sind markiert. Ist die maximale Personenzahl im Gebäude erreicht, so darf keiner weiteren Person der Zugang gewährt werden.

Die Türen werden 30 Minuten vor Beginn der Gottesdienste geöffnet und nach Möglichkeit offen gelassen. Die Kirchen werden bestmöglich durchlüftet.

Rückverfolgung von Kontaktketten

- ❖ Die Gottesdienstteilnehmer/innen füllen am Platz das datenschutzkonforme Formular zur Erhebung der Kontaktdaten aus, um die Rückverfolgung von Kontaktketten zu gewährleisten. Das Formular kann auch auf der Website des PR Am Hagener Kreuz heruntergeladen und ausgefüllt zum Gottesdienst mitgebracht werden. Die Formulare werden vier Wochen im Pfarrbüro verwahrt und im Anschluss datenschutzkonform entsorgt.
- ❖ Der Zelebrant weist zu Beginn des Gottesdienstes darauf hin, die Kontaktformulare auszufüllen.

Ein- und Ausgangsregelungen

- ❖ Ein- und Ausgänge werden gekennzeichnet (wo möglich wird z.B. das Hauptportal als Eingang und der Seiteneingang als Ausgang genutzt). Entsprechende Hinweise geben die Schilder an der Kirche vor Ort.
- ❖ Beim Eintreten in die Kirche wird ein geeignetes Handdesinfektionsmittel angeboten.
- ❖ Die Außentüren und innenliegende Türen sind dauerhaft geöffnet (damit sie nicht berührt werden müssen).
- ❖ Die Benutzung einer Mund-Nase-Bedeckung ist in der Kirche während der gesamten Dauer des Gottesdienstes verpflichtend, auch beim Gang zur Kommunion.
- ❖ Die Kirche muss einzeln betreten werden. Der Abstand zu nachfolgenden Personen muss auch während des Zugangs 1,5 Meter betragen. Bei wartenden Besuchern/innen vor dem Gebäude sind die Abstandsregeln ebenfalls einzuhalten.
- ❖ Die Teilnehmenden verlassen das Gebäude nur über den gekennzeichneten Ausgang unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern.

Verhaltensregeln während des Kirchenbesuchs bzw. Gottesdienstes

- ❖ Der Abstand von 1,5 Metern ist auch zwischen den Sitzplätzen unbedingt einzuhalten. Personen, die in einem Haushalt leben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- ❖ Markierungen in der Kirche geben Laufwege und einzuhaltende Abstände vor.
- ❖ Auf den gemeinsamen Gesang in der Kirche wird größtenteils verzichtet. Wenn gesungen wird, nur mit Mund-Nase-Bedeckung und einem Mindestabstand von 2 Metern, siehe Anhang 1 *Kirchenmusik*. Es wird aber mit Handzetteln die Möglichkeit angeboten, Texte und Impulse mit nach Hause zu nehmen.
- ❖ Für das persönliche Gebet darf das eigene Gotteslob mitgebracht werden.
- ❖ Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.

Toiletten

- ❖ Die Toilettenanlagen für Gottesdienstbesucher/innen sind geöffnet. Wir bitten die Hygieneregeln zu beachten.

Begrüßungsteam

- ❖ Für jeden Gottesdienst sind Begrüßungsteams vor Ort vorgesehen. Nach Möglichkeit bestehen sie aus ein bis zwei Personen.
- ❖ Das Begrüßungsteam achtet auf einen geordneten Zugang zu den Plätzen sowie zum Ende des Gottesdienstes auf ein geordnetes Auseinandergehen durch die jeweiligen Ein- und Ausgänge der Kirchen. Das Begrüßungsteam weist die Besucher/innen auf die Desinfektionsmittel hin und hilft bei Unsicherheiten. Des Weiteren achtet es auf den richtigen Abstand der Teilnehmenden beim Gottesdienst.

5. Liturgische Dienste

Alle Diensttuenden, einschließlich der Organisten, werden auf die Hygieneregeln hingewiesen, d.h. alle müssen sich vor ihrem Dienst und dem Ankleiden die Hände waschen und desinfizieren.

Desinfektionsmittel wird in den Sakristeien bereitgehalten, ebenso Papierhandtücher. Es dürfen keine Stoffhandtücher verwendet werden.

Die Lektoren/innen erhalten, soweit möglich, von den jeweiligen Zelebranten eigene Manuskripte, damit so wenige Personen wie möglich die liturgischen Bücher anfassen.

Nach dem Gebrauch sind die liturgischen Bücher sorgfältig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Gewänder der Messdiener/innen und Zelebranten werden nach dem Gottesdienst gesondert aufgehängt, damit diese „auslüften“ können. Folgende Regelungen wurden kommuniziert:

- ❖ Gewänder nie sofort in den Schrank zurück!
- ❖ Für Samstage und Sonntage sind immer andere Gewänder zu nehmen!
- ❖ Niemals die Gewänder vom Samstagabend auch am Sonntagmorgen anziehen!
- ❖ Die Zelebranten müssen unbedingt darauf achten und die Messdiener/innen darauf hinweisen!
- ❖ Sollte jemand in sein Gewand genießt haben, dieses Gewand nach dem Tragen sofort aussortieren und der Wäsche zuführen!

6. Dauer der Maßnahmen

Diese Bestimmungen erhalten ab sofort Gültigkeit.

Sie können jederzeit nach Maßgabe weiterer Lockerungen oder Beschränkungen durch das Erzbistum Paderborn, der Stadt Hagen, dem Land NRW und/oder der Bundesregierung geändert und angepasst werden.

Hagen, den 05. Oktober 2020

i.A. des Krisenstabes: Dieter J. Aufenanger
Pfarrer und Leiter PR am Hagener Kreuz

Krisenstab

Anna-Maria Ackermann (KV Heilig Geist), Dieter J. Aufenanger (leitender Pfarrer des PR), Annette Brinkmann (Pastoralteam), Susanne Elflein (KV Heilig Kreuz), Monika Gehling (KV St. Elisabeth), Christina Harnos (GPGR), Claudia Milzkott (ADM), Michaela Pesenacker (GPGR), Thorsten Reißmann (PGR St. Bonifatius), Markus Stücker (GPGR), Martin Wiegmann (KV St. Bonifatius)

Ansprechpartnerin für das Maßnahmenkonzept

Claudia Milzkott
Außendienstmitarbeiterin des PRs Am Hagener Kreuz
Tel: 0170 7873896
Mail: claudia.milzkott@kath-gv-hagen.de

Ansprechpartner für Kinder- und Jugendarbeit

Christian Peters
Dekanatsreferent für Jugend und Familie
Tel: 02331 919793
Mail: peters@dekanat-hagen-witten.de

Ansprechpartnerin für Ehrenamtliche

Annette Brinkmann
Ehrenamtsbeauftragte
Tel: 02334 444510
Mail: brinkmann@am-hagener-kreuz.de

Anhang 1

Kirchenmusik (Stand: 28. Mai 2020 auf erzbistum-paderborn.de)

Folgende Empfehlungen sind in Bezug auf die Kirchenmusik im Erzbistum Paderborn zu beachten:

1. Singen der Gemeinde in öffentlichen Gottesdiensten

a. In der Kirche

Aufgrund der beim Singen höheren Ansteckungsgefahr durch große Tröpfchen und Aerosole ist es dringend empfohlen, dass in Gottesdiensten von der Gemeinde ausschließlich mit Mund--Nasen--Bedeckung gesungen wird. Hierbei darf ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden. Um die Bildung von infektiösen Aerosolwolken zu begrenzen, sollte die Anzahl der Gesänge und der Strophen reduziert werden. Wo immer möglich, sollte die Kirche zwischen den Gottesdiensten und im Laufe des Tages durch sämtliche ins Freie führenden Türen und ggf. Fenster, soweit vorhanden, gelüftet bzw. geöffnet bleiben, um die entstandenen infektiösen Aerosole zu minimieren. Bei 60 Minuten Gottesdienst sollte die darauf verteilte Singzeit 4-5 Minuten nicht übersteigen.

b. Im Freien

Im Freien ist das Mitsingen der Gemeinde auch ohne Mund--Nasen-- Bedeckung möglich, solange ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Singenden zu jeder Zeit eingehalten wird und auch hier die Zahl der Gesänge und Strophen reduziert bleibt. Bei 60 Minuten Gottesdienst sollte die darauf verteilte Singzeit 6-7 Minuten nicht übersteigen.

c. Gotteslob

Wo Gläubige für den Gesang nicht ihr eigenes Gotteslob mitbringen, können auch Liedzettel angefertigt werden. Ein Hinweis auf dem Zettel, dass diese von den Gläubigen selbst entsorgt werden sollen, ist angeraten. Auf keinen Fall soll ein Blatt von mehreren Personen genutzt werden.

2. Chorsingen

a. Chorproben resp. Chorsingen sind nur soweit erlaubt, als jedem Mitglied 10 qm zur Verfügung stehen, für die ein seitlicher Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Sängerinnen und Sängern zueinander gilt. Nach vorne müssen 6 Meter Abstand zur nächsten Reihe eingehalten werden.

b. Die Gesamtraumgröße sollte mindestens 20 qm pro Person betragen.

c. Des Weiteren müssen die Räumlichkeiten regelmäßig (mindestens alle 20 Minuten), für mindestens 5 Minuten quergelüftet werden.

d. Während Singpausen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu jedem Zeitpunkt vorgeschrieben.

e. Vorzugsweise sollten Kirchräume während der Coronazeit zum Proben genutzt werden, nicht die üblichen Proberäumlichkeiten.

f. Wegen der zunehmenden Aerosolbildung während des Singens sollte die Gesamtprobe nicht länger als 90 Minuten dauern.

3. Kirchenmusikalische Ausbildungsgänge

Einzelunterricht an Tasteninstrumenten ist erlaubt unter folgenden Bedingungen:

a. Grundsätzlich ist zu jedem Zeitpunkt ein Abstand von 1,50 Meter zwischen Lehrendem und Schüler vorgeschrieben.

b. Um die Gefahr einer Schmierinfektion zu minimieren, sollte der Zugang zu den Instrumenten durch offene Türen erfolgen, nicht über Türgriffe.

c. Es sollte gewährleistet sein, dass jeder nur und ausschließlich aus seinen/ihren eigenen Noten spielt.

d. Jeder Spielende muss einen Mundschutz tragen, um eine Kontaminierung der Tasten zu verhindern.

e. Vor und nach jedem Gebrauch des Instrumentes müssen die Hände gründlich gewaschen werden. **Gruppenunterricht** in den Theoriefächern kann unter Vorgabe der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln erfolgen. **Chorleitungsunterricht** sowie die **praktischen Teile** in den Fächern **Liturgiegesang** sowie **Singen und Sprechen** können wieder erfolgen, wenn die unter 2. genannten Bedingungen strikt erfüllt sind.

Weiterbildungen finden bis auf Weiteres nicht statt.

4. **Nutzung der Tasteninstrumente grundsätzlich**
Für den Fall, dass ein Tasteninstrument, etwa eine Orgel, in der Coronazeit von mehreren Spielenden genutzt wird, gelten die Punkte 3d und 3e auch hier.
5. **Geistliche Konzerte**
 - a. Reine Orgelkonzerte können ab sofort wieder angeboten werden soweit die auch sonst für Gottesdienste vorgeschriebenen Regelungen eingehalten werden.
 - b. Ebenfalls können Konzerte mit Ensembles in kleinen Besetzungen durchgeführt werden unter Wahrung der Mindestabstände. Die Größe der Ensembles ist dabei abhängig von der Raumgröße (s. 2.). Zusätzlich zu Punkt 2 ist der Mindestabstand zu den Zuhörenden von sechs Metern zu beachten.
6. **Vorsingen Kantoren**
Soweit Kantorinnen und Kantoren etwa am Ambo zum Einsatz kommen, ist auch hier ein Mindestabstand von 3 Metern, wenn möglich auch größer, zur Gemeinde zu beachten.

Anhang 2

Raumbelegungsplan (Stand: 04. August 2020)

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Räume nicht mehr in unbegrenzter Personenzahl genutzt werden. Um den Mindestabstand einzuhalten haben wir 5 Quadratmeter pro Person zugrunde gelegt. Bei sportlichen Aktionen in den Räumlichkeiten stehen 7 Quadratmeter pro Person zur Verfügung.

Kirchengemeinde St. Elisabeth					
Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	max. Personen (5 qm pro Person)
Kirche	Kirchenraum				
Gemeindehaus	EG		großer Saal	130	26
			Konferenzraum	36	7
			Küche	24	4
Jugendtage	Treffen sich Kinder und Jugendliche, gelten die Regelungen in Anhang 2: <i>Kinder und Jugendarbeit</i> , ansonsten gelten die folgenden Maximalbelegungszahlen:				
	UG		Küche	27	5
			Messdienererraum	32	6
			"Ausstellungsraum" (rechts neben Messd.)	42	8
			gr. Raum (Halle)	67	13
			Kickerraum	8	2
			"Sitzecke"	14	3
Werkstatt und Materialraum sind nicht angegeben.					
Pfarrhaus			Besprechungsraum	16	3

Kirchengemeinde Heilig Kreuz					
Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	max. Personen (5 qm pro Person)
Kirche	Kirchenraum				
	EG		Blauer Saal	40	8
Gemeindehaus	EG		Gemeindesaal	117	23
	EG		Messdienererraum/ Kinderspielraum	15	3
	EG		Küche	10	2

Kirchengemeinde St. Bonifatius

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	max. Personen (5 qm pro Person)
---------	-------	----------	-------------	--------------------------	------------------------------------

Kirche

Kirchenraum

AWS	EG		"Wohnzimmer", unten links	56	11
	EG		Jugendraum, unten rechts	56	11
	OG		"Frauenraum", oben links	56	11
	OG		"Kolpingraum/ Kirchenchor", oben rechts	56	11
	UG		Messdieneraum	52	10

PC-Haus

OG

			PC-Saal	130	26
			PC-Saal, incl. Bühne	155	31
			Bühne	25	5
			Nebenraum, Tisch- und Stuhllager	54	11
			Küche	19	4
	EG		Lehrküche	69	14
			Nähraum	65	13
			ehem. "Krabbelgruppenraum"	63	13
			Büro Herr Wigge	14	3
	UG		Werkraum 1 + 2	46	9
			Pfadfinder	52	10

Die "Bildungsstätte" (IN VIA) hat ein eigenes Hygienkonzept.

Caritas Räume

EG

			Raum links	42	8
			Raum rechts	43	9
			Büro nach vorne raus	14	3
			Küche	13	3
			Abstellraum	12	2
			Büro Caritas	14	3
			Eingangshalle	50	10
			Verkaufsfläche Kleiderkammer	72	14

Die Caritas hat ein eigenes Hygienkonzept.

Kirchengemeinde Heilig Geist

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	max. Personen (5 qm pro Person)
Kirche	Kirchenraum				
HKH	EG	HKH-EG-01	Saal	147	29
	EG	HKH-EG-02	Bühne	50	10
	EG	HKH-EG-05	Theke	35	7
	EG	HKH-EG-06	Küche	18	4
Gemeindetreff	UG	J-K03	Spielraum/Disco	68	14
	UG	J-K08	Töpferraum	18	4
	UG	J-K09	Werkraum	18	4
	EG	J-E01	Küche	11	2
	EG	J-E04	Gruppenraum / Billardraum	74	15
	EG	J-E05	Jugendtreff / Halle	55	11
	EG	J-E07	KJG-Büro	17	3
	EG	J-E08	Gemeindereferent	18	4
	EG	J-E10	Pfarrbüro	37	7
	DG	J-D01	Besprechungsraum	56	11
	DG	J-D05	Kleingruppenraum	17	3
	DG	J-D06	Gruppenraum/ Mehrzweckraum	66	13

Anhang 3

Kirchliche Angestellte (Stand: 05. Mai 2020)

1. Meldepflicht bei Quarantäne oder Erkrankung

Kirchliche Angestellte, die nach ärztlicher Diagnose meldepflichtig erkrankt sind, müssen dies bitte unverzüglich Pfarrer Aufenanger, als Leiter des Pastoralen Raums, mitteilen. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häuslicher Quarantäne stehen.

2. Angestellte Mitarbeitende mit erhöhten gesundheitlichen Risiken

Sollten die bekannten persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß Robert-Koch-Institut für kirchliche Angestellte mit erhöhten gesundheitlichen Risiken (bei Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen - Voraussetzung zur Anerkennung ist eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes) nicht ausreichen, werden diese Mitarbeitenden gebeten, sich mit dem Leiter des Pastoralen Raumes in Verbindung zu setzen, um gemeinsam zusätzliche individuelle Lösungsmöglichkeiten zu finden. Sofern keine Aufgaben anstehen, sind zunächst die vorhandenen Zeitguthaben abzubauen.

3. Tragen von Mund-Nase-Bedeckung

Für Personen mit erhöhten gesundheitlichen Risiken wird das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung immer empfohlen.

Für kirchliche Angestellte, die aufgrund von Einarbeitung den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft einhalten können, wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung während der Einarbeitung angeordnet.

4. Urlaub in Risikogebieten

Kirchliche Angestellte, die ihren Urlaub in Corona-Risikogebieten verbringen werden, müssen dies vor Antritt ihres Urlaubs dem Leiter des Pastoralen Raumes, Pfarrer Aufenanger, mitteilen. In diesem Fall muss der/die kirchliche Angestellte nach dem Urlaub 14 Tage in Quarantäne gehen und dafür unbezahlten Urlaub nehmen bzw. nach den geltenden Vorschriften dem Gesundheitsamt einen negativen Covid-19-Test vorlegen. Das Gesundheitsamt kann über eine Verkürzung der Quarantäne entscheiden.

Diese Maßnahme ist dem Schutz der anderen kirchlichen Angestellten geschuldet.